

Ordnung für den Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (bejm)

Vom 16. Dezember 2008

(ABl. 2009 S. 17)

Das Kollegium des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat gemäß Artikel 7 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit Artikel 14 Abs. 2 Nr. 1 und 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 18. Mai 2004 die folgende von den zuständigen Gremien der Evangelischen Jugend am 5. November 2008 beschlossene Ordnung für den Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (bejm) erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1	Rechtsstellung und Sitz
§ 2	Aufgaben des bejm
§ 3	Mitgliedschaft
§ 4	Organe
§ 5	Jugendkammer
§ 6	Aufgaben der Jugendkammer
§ 7	Arbeitsweise der Jugendkammer
§ 8	Vorstand
§ 9	Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands
§ 10	Finanzierung der Arbeit, Finanzverwaltung und Rechnungsführung
§ 11	Verschwiegenheitspflicht
§ 12	Änderung der Ordnung
§ 13	Übergangsbestimmungen
§ 14	Schlussbestimmungen

Präambel

„Die evangelischen Jugendverbände und Partnerorganisationen einschließlich deren Mitglieder auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland haben sich bei gegenseitiger Anerkennung gewachsener Prägungen und Strukturen zum Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland (bejm) zusammen geschlossen. „Dies geschieht in der Verbundenheit des Bekenntnisses zum dreieinigen Gott, der uns hilft zu glauben, zu hoffen und zu lieben und in der Tradition der Ökumenischen Versammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung mit den Zielen,

- jungen Menschen die befreiende Botschaft des Evangeliums von Jesus Christus in deren konkreter Lebenswirklichkeit erfahr- und erlebbar nahe zu bringen,
- die Interessen junger Menschen in Kirche, Gesellschaft und Politik zu vertreten und deren Eigenvertretung zu befördern,
- junge Menschen zu befähigen, Verantwortung in Kirche, Politik und Gesellschaft zu übernehmen und ihnen Teilhabe an deren Gestaltung zu ermöglichen,
- zukunftsfähige Lebensbedingungen für junge Menschen zu fördern und für die Chancengleichheit aller Menschen einzutreten,
- junge Menschen auf dem Weg der Selbstfindung in Bezug auf ihre Individualität, Sozialität und Mitkreatürlichkeit zu begleiten,
- Verantwortung für die Eine Welt und deren nachhaltigen Entwicklung zu stärken.

§ 1

Rechtsstellung und Sitz

- (1) Der Bund Evangelischer Jugend in Mitteldeutschland, nachfolgend bejm genannt, ist eine unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (2) Er hat seinen Sitz in Neudietendorf.

§ 2

Aufgaben des bejm

- (1) „Der bejm vertritt gemeinsame Anliegen seiner Mitglieder sowohl innerkirchlich als auch gegenüber staatlichen und öffentlichen Stellen. „Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Beratung von Grundsatzfragen der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung theologisch-ethischer sowie kirchen- und jugendpolitischer Aspekte;
 2. Entwicklung von Zielvorstellungen und Standards für die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;

3. Gestaltung und Verantwortung eines Kinder- und Jugendförderplans für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland;
 4. Förderung der Vernetzung und der Zusammenarbeit der Verbände und Partnerorganisationen der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
 5. Planung, Vorbereitung und Durchführung von gemeinsamen überregionalen Veranstaltungen der unterschiedlichen Gruppierungen und Träger der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland;
 6. Koordinierung der länderspezifischen Aktivitäten der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
 7. überregionale Öffentlichkeitsarbeit für die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
 8. Stellungnahmen zu die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen berührenden gesellschaftlichen sowie politischen Geschehnissen und Grundsatzfragen.
- (2) Die Arbeit des bejm geschieht im Rahmen der kirchlichen Ordnung.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des bejm sind alle evangelischen Jugendverbände und Partnerorganisationen einschließlich deren Mitglieder auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, soweit sie bisher zur Evangelischen Jugend in Thüringen bzw. zur Jugendkammer der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gehörten oder deren Aufnahme aufgrund ihres schriftlichen Antrags vom Vorstand beschlossen worden ist.
- (2) Durch die Mitgliedschaft im bejm wird die Selbständigkeit der Jugendverbände und Partnerorganisationen der Evangelischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Zusammenschlüssen nicht berührt.

§ 4

Organe

Organe des bejm sind

1. die Jugendkammer und
2. der Vorstand.

§ 5

Jugendkammer

- (1) Die Jugendkammer ist das oberste Organ des bejm.
- (2) Der Jugendkammer gehören an

1. mit Stimmrecht:

- a) Vertreter folgender Verbände, Körperschaften und Einrichtungen:
- zwei vom Christlichen Verein Junger Menschen (CVJM) - Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. benannte Vertreterinnen bzw. Vertreter,
 - zwei vom Christlichen Verein Junger Menschen (CVJM) - Thüringen e. V. benannte Vertreterinnen bzw. Vertreter,
 - eine vom Kinder- und Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) Sachsen-Anhalt e. V. benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter,
 - eine vom Kinder- und Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) Thüringen e. V. benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter,
 - eine vom Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) Mitteldeutschland benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter,
 - vier vom Landesjugendkonvent benannte Vertreterinnen und Vertreter,
 - je zwei benannte Vertreterinnen bzw. Vertreter aus den Propsteien der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
 - zwei vom Kinder- und Jugendpfarramt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland benannte Vertreterinnen bzw. Vertreter;
- b) Vertreter folgender Partnerorganisationen:
- eine vom Evangelischen Kinder- und Jugendbildungswerk in Sachsen-Anhalt e. V. (EKJB) benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter,
 - eine von der Bildungsstätte für Jugendarbeit Neulandhaus benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter,
 - eine von den Evangelischen Studentengemeinden der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gemeinsam benannte Vertreterin oder ein gemeinsam benannter Vertreter,
 - eine von den Evangelischen Akademien der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gemeinsam benannte Vertreterin oder ein gemeinsam benannter Vertreter,
 - eine vom Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter,
 - zwei von der Aktion Annerose e.V., dem kirchlichen Arbeitsbereich KDV-Beratung-Zivildienstseelsorge-Friedensarbeit, dem Europäischen Jugendbildungszentrum Volkenroda, dem Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und von der Vereinigung Christliche Motorradfahrer Thüringen gemeinsam benannte Vertreterinnen bzw. Vertreter;
- c) weitere Vertreter:

- die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland,
 - die oder der für die Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zuständige Referatsleiterin oder Referatsleiter des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland;
2. mit beratender Stimme (Rede- und Antragsrecht):
- a) die Landesgeschäftsführerin oder der Landesgeschäftsführer des bejm;
 - b) Vertreterinnen und Vertreter der nicht von Nummer 1 erfassten im Freistaat Thüringen und bzw. oder im Land Sachsen-Anhalt tätigen evangelischen Jugendverbände.
- (3) Evangelische Jugendverbände und Partnerorganisationen einschließlich deren Mitglieder auf dem Kirchengebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, die weder gemäß Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a) und b) noch gemäß Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe b) unmittelbar in der Jugendkammer repräsentiert sind, können eine Vertreterin oder einen Vertreter als ständigen Gast mit Rederecht in die Jugendkammer entsenden.

§ 6

Aufgaben der Jugendkammer

- (1) Die Jugendkammer hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 1. Wahrnehmung der in § 2 benannten Aufgaben des bejm;
 - 2. Beratung und Entscheidung über Fragen der Gesamtplanung der Arbeit und über besondere Arbeitsvorhaben des bejm;
 - 3. Information und Beratung des Landeskirchenamtes und der Gremien der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland über alle Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
 - 4. Beratung und Entscheidung über Anträge aus der Mitte der Jugendkammer;
 - 5. Beratung und Entscheidung über die Einsetzung und Beauftragung von projektbezogenen sowie von ständigen Arbeitsgruppen;
 - 6. Entgegennahme und Diskussion der Berichte aus den Arbeitsgruppen sowie des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts des Vorstands;
 - 7. Mitarbeit in den Gremien der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der anderen gesamtkirchlichen Zusammenschlüsse;
 - 8. Entscheidung über die Entsendung von Vertretern des bejm in andere Gremien;

9. Mitwirkung bei der Besetzung der Stelle der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers durch Benennung von Personalvorschlägen und durch Stellungnahmen im Rahmen des Berufungsverfahrens;
 10. Beratung und Entscheidung über die Erhebung von Umlagen.
- (2) ¹Für ihre Arbeit, die Arbeit ihrer Ausschüsse und ihres Vorstands gibt sich die Jugendkammer eine Geschäfts- und Wahlordnung. ²Diese bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Kollegium des Landeskirchenamtes.

§ 7

Arbeitsweise der Jugendkammer

- (1) ¹Die Jugendkammer tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Sie wird von der oder dem Vorsitzenden vier Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. ³Verlangt mindestens ein Drittel der Mitglieder der Jugendkammer unter schriftlicher Angabe des Grundes eine Einberufung, muss die oder der Vorsitzende die Jugendkammer einberufen.
- (2) Die Tagungen der Jugendkammer werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet.
- (3) ¹Die Jugendkammer ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter anwesend ist. ²Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, beruft die oder der Vorsitzende innerhalb von zwei Monaten die Jugendkammer erneut ein. ³Die erneut einberufene Jugendkammer ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vertreterinnen und Vertreter beschlussfähig, wenn bei der Einberufung darauf schriftlich hingewiesen worden und eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist.
- (4) ¹Sofern nicht anders geregelt, fasst die Jugendkammer Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. ²Für Wahlen gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass auf Antrag einer oder eines stimmberechtigten Vertreterin oder Vertreters die Wahl geheim durchzuführen ist.
- (5) Die wesentlichen Beratungsergebnisse der Jugendkammer werden in einem Protokoll niedergeschrieben.
- (6) ¹Die Tagungen der Jugendkammer sind öffentlich. ²Personalfragen werden in geschlossener Sitzung verhandelt. ³Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Öffentlichkeit auf Antrag einer Vertreterin oder eines Vertreters ausgeschlossen werden.
- (7) Näheres regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 8

Vorstand

(1) Dem Vorstand des bejm gehören an

1. mit Stimmrecht:

- a) die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland;
- b) acht stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter der Jugendkammer wie folgt:
 - zwei von den Vertreterinnen und Vertretern des Landesjugendkonvents gewählte Vorstandsmitglieder,
 - zwei von den Vertreterinnen und Vertretern der Verbände gewählte Vorstandsmitglieder,
 - drei von den Vertreterinnen und Vertretern der landeskirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gewählte Vorstandsmitglieder,
 - ein von den Vertreterinnen und Vertretern der Partnerorganisationen gewähltes Vorstandsmitglied;

2. mit beratender Stimme:

- a) die Landesgeschäftsführerin oder der Landesgeschäftsführer des bejm;
- b) die oder der zuständige Referatsleiterin oder Referatsleiter des Landeskirchenamtes.

(2) ¹Für die Wahl ihrer jeweiligen Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b) bilden die Vertreterinnen und Vertreter des Landesjugendkonvents, der Verbände, der landeskirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und der Partnerorganisationen jeweils eine Fraktion. ²Jede Fraktion wählt sodann aus ihrer Mitte für die durch sie zu besetzenden Vorstandssitze ihre Vorstandsmitglieder. ³Die Wahl eines jeden Vorstandsmitglieds durch die jeweilige Fraktion bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch die Jugendkammer.

(3) ¹Aus dem Kreis der gewählten und bestätigten Vorstandsmitglieder wählt die Jugendkammer die oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. ²Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter dürfen nicht von derselben Fraktion zum Vorstandsmitglied gewählt worden sein.

(4) Die Amtszeit der gewählten und bestätigten Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.

(5) Bei der Bildung des Vorstands ist darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Verbände, Körperschaften, Einrichtungen, Partnerorganisationen, Regionen sowie Frauen und Männer in einem ausgewogenen Verhältnis repräsentiert sind.

§ 9**Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands**

(1) Dem Vorstand obliegt die kontinuierliche Wahrnehmung der Aufgaben des bejm, insbesondere die

1. Ausführung der Beschlüsse der Jugendkammer;
2. Vorbereitung und Durchführung der Tagungen der Jugendkammer;
3. Vorbereitung, Begleitung und Koordinierung der Arbeit der von der Jugendkammer eingesetzten und beauftragten Arbeitsgruppen, denen er auch selbst Arbeitsaufträge zuweisen kann;
4. Weiterbearbeitung der von den Arbeitsgruppen vorgelegten Arbeitsergebnisse;
5. Vertretung des bejm innerhalb der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, in der Öffentlichkeit sowie im Rechtsverkehr als Einrichtung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland;
6. Begleitung der in die Gremien der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der anderen gesamtkirchlichen Zusammenschlüsse entsandten Vertreterinnen und Vertreter;
7. Erstellung und Vorlage des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts des Vorstands an die Jugendkammer;
8. Beratung und Entscheidung über die Erstellung und Weiterleitung des Entwurfs des Haushaltsplans des bejm;
9. Beratung und Entscheidung über die Veranlassung der Rechnungsprüfung des bejm;
10. Personalentscheidungen, soweit keine anderweitige Zuständigkeit besteht.

(2) ¹Der Vorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. ²Er wird von der oder dem Vorsitzenden zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. ³Verlangen mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes eine Einberufung, muss die oder der Vorsitzende den Vorstand einberufen.

(3) Die Vorstandssitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet.

(4) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens fünf stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. ²Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, beruft die oder der Vorsitzende innerhalb eines Monats den Vorstand erneut ein. ³Der erneut einberufene Vorstand ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn bei der Einberufung darauf schriftlich hingewiesen worden und eine ordnungsgemäße Einladung erfolgt ist.

- (5) Sofern nicht anders geregelt, fasst der Vorstand Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (6) Die wesentlichen Beratungsergebnisse der Vorstandssitzungen werden in einem Protokoll niedergeschrieben.
- (7) ¹Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. ²Gäste können mit Rederecht zu einzelnen oder allen Tagesordnungspunkten einer Sitzung von der oder dem Vorsitzenden eingeladen werden.
- (8) Näheres regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 10

Finanzierung der Arbeit, Finanzverwaltung und Rechnungsführung

- (1) ¹Die Arbeit des bejm wird durch die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland nach Maßgabe der Haushalts finanziert. ²Darüber hinaus kann der bejm zur Finanzierung besonderer Arbeitsvorhaben und Projekte von seinen Mitgliedern Umlagen erheben.
- (2) ¹Die Finanzverwaltung und Rechnungsführung obliegt der Geschäftsstelle des bejm. ²Sie geschieht auf der Grundlage geltender kirchlicher Bestimmungen und untersteht der kirchlichen Finanzaufsicht.

§ 11

Verschwiegenheitspflicht

- ¹Über die im Rahmen geschlossener Sitzungen der Jugendkammer oder von Arbeitsgruppen und bei Vorstandssitzungen bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere in Personalangelegenheiten, haben alle Vertreterinnen und Vertreter Verschwiegenheit zu wahren. ²Von der Verschwiegenheitspflicht kann der Vorstand für einzelne Sachgegenstände durch eine zu protokollierende Erklärung entbinden.

§ 12

Änderung der Ordnung

- ¹Die Jugendkammer kann dem Kollegium des Landeskirchenamtes Änderungen dieser Ordnung vorschlagen. ²Vorschläge zur Änderung der Ordnung sind auf der der Beschlussfassung vorhergehenden Tagung der Jugendkammer als Antrag einzubringen. ³Der Antrag bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Jugendkammer. ⁴Das Kollegium des Landeskirchenamtes ist bei seiner Entscheidung an die Änderungsvorschläge der Jugendkammer nicht gebunden.

§ 13**Übergangsbestimmungen**

(1) ¹Bis zur Konstituierung des Vorstands gemäß § 8 erledigen der bisherige Vorsitzende und die bisherige Stellvertreterin der ehemaligen Jugendkammer der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sowie die Vorsitzende und der Stellvertreter der ehemaligen Evangelischen Jugend in Thüringen die sich nach dieser Ordnung ergebenden Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung. ²Der Landesgeschäftsführer der ehemaligen Evangelischen Jugend in Thüringen, der Geschäftsführer der ehemaligen Jugendkammer der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die zuständige Referatsleiterin des Landeskirchenamtes wirken beratend mit.

(2) ¹Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden gemäß § 8 Abs. 3 wird die Wahrnehmung des Vorsitizes einvernehmlich zwischen dem Vorsitzenden der ehemaligen Jugendkammer der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Vorsitzenden der ehemaligen Evangelischen Jugend in Thüringen festgelegt. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, erfolgt die Festlegung durch Losentscheid.

§ 14**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Ordnung wird zum 1. Januar 2012 überprüft.

(2) ¹Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 18. April 1966 (ABl. EKKPS S. 34) und die vom Kollegium des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland durch Beschluss vom 14. Dezember 2004 genehmigte Satzung der Evangelischen Jugend in Thüringen (EJTh) vom 10. Dezember 2004 (ABl. EKM 2005 S. 92) außer Kraft.